

Hinweise zur Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung

Die folgende Übersicht zeigt den aktuellen Stand des Vollzugs Kurzarbeitsentschädigung (KAE). Bitte informieren Sie sich **laufend** über allfällige Änderungen auf www.arbeit.swiss.

Der Bundesrat hat entschieden, dass bis und mit der Abrechnungsperiode (AP) September 2021 das summarische Verfahren zur Abrechnung der KAE beibehalten wird. Dabei gilt:

- **Verlängerung Bezugsdauer während laufender Rahmenfrist auf 24 Monate**

Die Höchstdauer für den Bezug von KAE wurde auf 24 Monate erhöht. Diese Regelung ist befristet bis zum **28. Februar 2022**.

- **Karenzzeit ("Selbstbehalt")**

Ab Abrechnungsperiode Juli 2021 gilt pro Abrechnungsperiode eine Karenzzeit von einem Tag für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber pro Monat (= Abrechnungsperiode) die Lohnkosten für einen Tag pro betroffenem Mitarbeiter im Umfang der Kurzarbeitsentschädigung selbst zu tragen hat.

- **Arbeitszeitrapport**

Ab der Abrechnungsperiode Juli 2021 haben alle Betriebe bei der Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung das für das summarische Verfahren adaptierte Formular «Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden» einzureichen, das Sie auf www.arbeit.swiss.ch oder auf www.was-luzern.ch herunterladen können. Mit ihrer Unterschrift bestätigen darauf die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden jeweils Ende Monat die für sie geltend gemachten Arbeitsausfälle und bestätigen, weiterhin mit der Kurzarbeit einverstanden zu sein. Das Formular stellt neben den bereits bisher erforderlichen betrieblichen Unterlagen eine Pflichtbeilage zum Formular «Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung» dar. Folgendes gilt es zum «Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden» zu beachten:

Fehlende Unterschriften

- Diese können nicht durch E-Mailbestätigungen oder Mobiltelefon-Nachrichten der betroffenen Mitarbeitenden ersetzt werden.
- Ausnahmsweise kann KAE für eine Person entrichtet werden, wenn für diese aus plausiblen Gründen keine Unterschrift mehr beigebracht werden kann (wenn sie beispielsweise den Betrieb verlassen hat) und der Betrieb eine schriftliche Begründung einreicht.
- Ausnahmsweise kann KAE für eine Person entrichtet werden, wenn diese ferienbedingt abwesend ist. Auch in diesem Fall hat der Betrieb dies schriftlich zu begründen und die fehlende unterschriebene Bestätigung mit dem Abrechnungsformular des Folgemonats oder spätestens einen Monat später nachzureichen.

Auf die unterschriebene Bestätigung jeder einzelnen arbeitnehmenden Person kann in Grossbetrieben ab ca. 100 Mitarbeitenden verzichtet werden, wenn

- eine für alle betroffenen Personen gültige Kurzarbeitsregelung mit erkennbarem Muster vorliegt (z.B. erste Gruppe Montag und Dienstag, zweite Gruppe Mittwoch und Donnerstag) und
- die monatlichen Ausfallstunden durch eine Arbeitnehmersvertretung schriftlich bestätigt wird.

- **Begründung Arbeitsausfall > 50%**

Sofern ein Betrieb **ab Abrechnungsperiode Juni 2021** einen Arbeitsausfall von über 50% geltend macht, so muss er gegenüber der Arbeitslosenkasse begründen und belegen, dass

- die auf die wirtschaftlichen Gründe zurückzuführenden Arbeitsausfälle weiterhin unvermeidbar sind;
- noch immer Arbeitsausfälle vorliegen, die auf die Pandemie bzw. damit verbundene behördliche Massnahmen zurückzuführen sind;
- der Arbeitsausfall weiterhin als vorübergehend betrachtet wird und erwartet werden darf, dass durch KAE Arbeitsplätze erhalten werden können.

Nicht plausible Abrechnungen über dem Schwellenwert hat die ALK der kantonalen Amtsstelle (KAST) zur Prüfung zu unterbreiten.

- **Anspruch für Arbeitnehmende auf Abruf und befristet Angestellte**

Der Anspruch auf KAE für diese Personen kann nur dann geltend gemacht werden, wenn behördlich angeordnete Massnahmen die vollständige Arbeitsaufnahme im Betrieb verhindern, d.h. wenn durch die restriktiven Massnahmen die Tätigkeit behindert wird, z.B. durch Einschränkungen betreffend die Anzahl zulässiger Personen.

Beispiele:

- Ein Restaurant, das aufgrund der behördlich angeordneten Massnahmen betreffend die Nutzung von Innenräumen von Restaurants nicht die gleiche Anzahl Gäste bewirten kann und somit an der vollständigen Arbeitsaufnahme verhindert ist, kann die Bedingung erfüllen.
- Ein Theater, das aufgrund der Limitierung von Publikumsveranstaltungen in Innenräumen auf 1'000 Personen an der vollständigen Arbeitsaufnahme verhindert ist, kann die Bedingung erfüllen.
- Ein Restaurant, das über erweiterte Aussensitzbereiche verfügt, die überdacht und windgeschützt und daher wenig wetterabhängig sind, und das somit über die gleichen Kapazitäten verfügt wie vor der Pandemie, erfüllt die Bedingung nicht.
- Ein Reiseunternehmen und ein Souvenirshop, welche infolge ausbleibender Touristen ihre auf Abruf bzw. befristet Angestellten nicht beschäftigen können, erfüllen die Bedingungen nicht, da die Ausfälle keine direkte Folge behördlicher Massnahmen sind.

Die ALK leitet Fälle, in denen Hinweise bestehen, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind, an die KAST zur Prüfung weiter.

- **Lernende / BerufsbildnerInnen**

Lernende und Auszubildende haben nach wie vor unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf KAE-Entschädigung.

- **Zwischenbeschäftigung**

Einkommen, welche Ihre Mitarbeitenden in einem Drittbetrieb erzielen, werden bei der KAE nicht berücksichtigt. Zurzeit ist vorgesehen, dass diese Einkommen ab der AP Oktober 2021 wieder angerechnet werden müssen.

- **Mehrstunden**

Zurzeit ist vorgesehen, dass Mehrstunden, welche vor Einführung von Kurzarbeit geleistet wurden, ab der AP Oktober 2021 angerechnet werden.

- **Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von 85% und mehr**

Gesetzlich vorgesehen ist, dass ein Betrieb während maximal vier AP innerhalb einer laufenden Rahmenfrist Leistungsbezug einen Arbeitsausfall von 85% und mehr geltend machen kann. Diese Beschränkung galt ab der AP März 2020 bis und mit März 2021 nicht. Ab April 2021 gilt wieder die gesetzliche Regelung von maximal vier AP mit einem Arbeitsausfall von 85% und mehr innerhalb einer laufenden Rahmenfrist.

- **Erhöhte KAE für Geringverdienende**

Die Bestimmung gemäss Art. 17a Covid-19-Gesetz legt fest, dass für Geringverdienende die Kurzarbeitsentschädigung je nach Höhe ihres Lohnes zwischen 80 – 100 % beträgt.

- **Aufhebung der Voranmeldefrist**

Bis 31. Dezember 2021 sind keine Voranmeldefristen mehr zu beachten. Die Bewilligung kann demzufolge ab dem Tag des Eingangs der Voranmeldung ausgestellt werden.

- **Vereinfachtes Voranmeldeverfahren**

Das vereinfachte Voranmeldeverfahren ist bis am 31. August 2021 verlängert worden. Ab 1. September 2021 gilt wieder das ordentliche Voranmeldungsverfahren, d.h. alle Voranmeldungen, die ab dem 1. September 2021 eingereicht werden, müssen wieder auf dem ordentlichen Voranmeldeformular gestellt werden.

- **Verlängerung der maximalen Bewilligungsdauer**

Ab 1. Juli 2021 können Bewilligungen nicht mehr für volle 6 Monate, sondern nur bis am 31. Dezember 2021 erteilt werden, ab 1. Oktober werden wieder Bewilligungen für 3 Monate erteilt.

Hinweis: Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für Personen in "arbeitgeberähnlicher Stellung"

Ab AP Juni 2020 haben Personen mit "arbeitgeberähnlichen Stellung" keinen Anspruch mehr auf KAE. Unter gewissen Voraussetzungen hat diese Personengruppe hingegen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Einen allfälligen Anspruch müssen Sie bei der Ausgleichskasse Ihrer Unternehmung geltend machen.

Wichtig: Der Entschädigungsanspruch ist innert dreier Monate nach Beendigung jeder AP bei der gewählten Arbeitslosenkasse geltend zu machen (Verwirkungsfrist). Verspätet geltend gemachte Ansprüche erlöschen. Ein allfälliges Einsprache- oder Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid der KAST (Bewilligung zur Kurzarbeit) unterbricht diese Frist nicht.

16.07.2021